

Pflanzkodex

Der Kooperationspartner bzw. die von ihm mit der Umsetzung beauftragten Organisationen halten sich bei seinen Baumpflanzungen und für die Dauer von 5 Jahren nach der Pflanzung an den folgenden Pflanzkodex.

- 1.1 Hauptaugenmerk liegt auf der Aufforstung degradierter Waldflächen sowie dem klimawandelangepassten Waldumbau.
- 1.2 Pflanzungen werden nur mit standortangepassten Baumarten durchgeführt. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf dem ökologischen Wert, insbesondere dem Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt sowie der Klimawandelanpassung.
- 1.3 Pflanzungen werden zur Begründung von Mischwäldern oder als Beimischung zum Umbau von Reinbeständen durchgeführt und schließen Monokulturen explizit aus.
- 1.4 Es werden ausschließlich Forstpflanzen aus gesicherter Herkunft verwendet. Für die Beschaffung ist auf regionale Forstbaumschulen zurückzugreifen. Ausnahmen bilden fachliche Gründe, wie zum Beispiel das Einbringen anderer Baumarten und Provenienzen.
- 1.5 Auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln wird verzichtet.
- 1.6 Die Pflanzprojekte werden fachlich und organisatorisch von den Experten des Kooperationspartners begleitet.
- 1.7 Die Waldgebiete, in denen Aufforstungen stattfinden, sind öffentlich zugänglich und zertifiziert (FSC, Naturland oder PEFC).
- 1.8 Eine Doppelförderung, zum Beispiel mit zusätzlichen staatlichen Mitteln, ist ausgeschlossen.
- 1.9 Es handelt sich um eine von der zuständigen behördlichen Stelle genehmigte Pflanzung, sofern sie genehmigungspflichtig ist.
- 1.10 Die Maßnahme besteht in dem Begründen oder Pflegen von Beständen mit einer Umtriebszeit (Zeit bis zur Holzernte) von über 20 Jahren.
- 1.11 Der Pflanzmaßnahme ist kein Kahlhieb nach Waldgesetz vorausgegangen.
- 1.12 Der Maßnahme ist in den vorangegangenen 5 Jahren kein Verstoß gegen waldgesetzliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- 1.13 Die ersten 5 Jahre nach der Pflanzung sorgt der/die Waldbesitzer für Schutz und Pflege der Pflanzung. Auch nach Ablauf der ersten 5 Jahre ist die aufgeforstete Fläche gemäß den gesetzlichen Regelungen für Wald- und Naturschutz zu behandeln.
- 1.14 Schutz und Pflege bedeuten in diesem Zusammenhang, dass die gesetzten Pflanzen vor Wildverbiss und Konkurrenz durch Begleitvegetation geschützt werden. Die Pflege findet ohne chemischen Mitteleinsatz statt.
- 1.15 Die Pflanzflächen werden bodenschonend bewirtschaftet.